

lichen Verwaltung fällig gewordene Mietzinsen greifen kann, indem diese Summe nicht einmal zur Deckung der vorangehenden Pfandrechte ausreicht. Die Inhaber der dritten Hypothek können diese Mietzinsen nicht beanspruchen, weil sie keine Betreibung angehoben haben. Der Rekurs ist daher dahin gutzuheissen, dass die Verteilungsliste vom 22. April 1918 diesen Grundsätzen entsprechend abzuändern ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

36. Entscheid vom 10. September 1918 i. S. Schänzel.

Art. 253, Abs. 2 SchKG. Befugnisse der zweiten Gläubigerversammlung. Abänderung des Kollokationsplanes durch sie ist unzulässig.

A. — Die heutige Rekurrentin, Frau L. Schänzel, Wirtin in Münchenstein, hatte dem Alfons Rosenblatt den zu ihrer Wirtschaft gehörenden Konzertsaal vermietet, welcher von jenem als Fabrikräumlichkeit benutzt wurde. Nachdem über Rosenblatt der Konkurs eröffnet worden war, meldete die Rekurrentin mit Eingabe vom 12. April 1918 eine Forderung von 5020 Fr. an für Instandstellung des Mietobjektes. Gleichzeitig kündigte sie den Mietvertrag und verlangte, dass der Saal so bald als möglich wieder hergerichtet werde, damit sie ihn wieder benutzen könne. Die Konkursverwaltung kollozierte diese Forderung in der V. Klasse. Gegen diese Kollokation leitete die Rekurrentin Kollokationsklage ein mit dem Antrag, die Forderung sei unter die pfandversicherten Forderungen aufzunehmen; denn es stehe ihr an den vom Mieter eingebrachten Maschinen und andern Installationsgegenständen ein Pfandrecht zu. Am 28. Mai stellte Rechtsanwalt S. namens der Rekurrentin beim Konkurs-

amt als Konkursverwaltung zu Handen der zweiten Gläubigerversammlung das Begehren, es sei der Rekurrentin für die Instandstellung des an den Kridaren vermieteten Saales ein Betrag von 5000 Fr. eventuell ein von sachverständiger Seite festzustellender Betrag zur Verfügung zu halten. Er wiederholte in der am 3. Juli abgehaltenen zweiten Gläubigerversammlung diesen Antrag, welcher trotz Einspruches verschiedener Gläubiger mit 23 gegen 5 Stimmen zum Beschluss erhoben wurde, weil Dr. S. neben der Rekurrentin noch 32 Arbeiter des Gemeinschuldners vertrat und deren Stimmen im Sinne seines für die Rekurrentin gestellten Begehrens abgab.

Gegen diesen Beschluss erhoben die Konkursgläubiger Bingueli, Courvoisier, Brütschin und Ziegler bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Antrage auf Aufhebung. Sie nahmen den Standpunkt ein, dass das Verhalten des Dr. S. durchaus inkorrekt gewesen sei, indem er sich als Vertreter der in erster Linie beteiligten Frau Schänzel in den Ausstand hätte begeben sollen. Der angefochtene Beschluss verletzte die Interessen der Gläubiger V. Klasse, weil dadurch die ihnen zukommende Dividende verkleinert werde. Ganz abgesehen davon, sei die Gläubigerversammlung überhaupt nicht kompetent, einen Beschluss zu fassen, welcher eine Forderung privilegiere, ohne dass dieses Privileg im Kollokationsplane zum Ausdruck komme, wodurch die interessierten Gläubiger der Möglichkeit beraubt würden, das Privileg auf dem Wege des Kollokationsprozesses zu beseitigen.

Rechtsanwalt S. namens Frau Schänzel beantragte in seiner Beschwerdeantwort die Abweisung der Beschwerde. Er bestritt nicht, mit allen von ihm vertretenen Stimmen für seinen Antrag gestimmt zu haben, behauptete aber, dass darin nichts Unerlaubtes erblickt werden könne; denn von Stimmensammlung oder Stimmenkauf sei keine Rede. Es sei nicht dargetan, dass seine Stellungnahme dem Willen der von ihm vertretenen Arbeiter widerspreche, sondern es müsse sogar angenommen

werden, dass die Arbeiter aus sozialem Empfinden heraus den Antrag der Frau Schänzel unterstützt hätten. Der angefochtene Beschluss sei übrigens nur die Sanktion des bisherigen Zustandes und er könne auch die Gläubiger V. Klasse in ihren Rechten nicht verletzen; denn die Konkursmasse sei in den Mietvertrag eingetreten. Diese letztere Behauptung wird vom Konkursamt in seiner Vernehmlassung als unrichtig bestritten.

Durch Entscheid vom 28. Juni hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen, in Erwägung, dass das Verhalten des Dr. S. sich als groben Stimmenmissbrauch darstelle und sowohl dem Gesetze zuwider sei als auch mit dem Zwecke des Konkursverfahrens in einem offenbaren Widerspruche stehe.

B. — Gegen diesen, ihm am 28. Juni zugestellten Entscheid rekurriert Dr. S. am 8. Juli an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und der angefochtene Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung im Konkurse über A. Rosenblatt sei als zu Recht bestehend zu erklären. Zur Begründung werden die von der Rekurrentin in ihrer Beschwerdeantwort gemachten Ausführungen wiederholt und es wird vor allem die Behauptung aufrecht erhalten, dass die Masse in den Vertrag eingetreten sei.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an. Sie hält daran fest, dass Dr. S. sein Stimmrecht missbräuchlich ausgeübt habe. Wenn auch den Gläubigern I. Klasse kein Vorteil zugewendet worden sei, so habe sie auch unter keinen Umständen ein Nachteil treffen können, und sie seien jedenfalls in bezug auf die Eingabe der Frau Schänzel rechtlich völlig desinteressiert gewesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass die Konkursmasse in den zwischen dem Gemeinschuldner und der Rekurrentin abgeschlossenen Mietvertrag nicht

eingetreten ist. Dies ergibt sich aus der Vernehmlassung der Konkursverwaltung und es kann demgegenüber die jeglichen Beweises entbehrende Bestreitung der Rekurrentin nicht gehört werden. Demnach ist die von ihr geltend gemachte Forderung von 5020 Fr., über welche der angefochtene Beschluss ergangen ist, eine Konkursforderung und nicht eine Masseforderung, wie im Rekurse darzutun versucht wird.

Nach Art. 253 Abs. 2 SchKG beschliesst die zweite Gläubigerversammlung über die Bestätigung der Konkursverwaltung und gegebenenfalls des Gläubigerausschusses und ordnet unbeschränkt alles Weitere zur Durchführung des Konkurses an. Diese Befugnis der zweiten Gläubigerversammlung kann nun aber keine unbedingte sein, in dem Sinne, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss schrankenlos über die Aktiv- und Passivmasse verfügen dürften; vielmehr hat auch die zweite Gläubigerversammlung sich an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren zu halten, und vor allem das Grundprinzip des Konkurses, wonach alle Gläubiger unter Vorbehalt der ihnen nach Gesetz zustehenden Privilegien gleich behandelt werden müssen, einzuhalten. Schon hieraus erhellt, dass die zweite Gläubigerversammlung an den Kollokationsplan gebunden ist; denn jeder Beschluss der Gläubiger, welcher die einem einzelnen Gläubiger durch die Kollokation eingeräumte Rechtsstellung verbessert, verschlimmert gleichzeitig die Rechtslage anderer Gläubiger, weil das Plus, das jenem zugewiesen werden soll, diesen entzogen werden muss, indem sich die Aktivmasse in ihrem Bestande gleichbleibt; ein solcher Beschluss verletzt somit das Prinzip der Gleichberechtigung aller Konkursgläubiger. Dass sich die in Art. 253 SchKG zu Gunsten der zweiten Gläubigerversammlung aufgestellten Befugnisse nicht auf das Kollokations- sondern nur auf das Verwertungs- bzw. Liquidationsverfahren beziehen können, ergibt sich ferner auch daraus, einerseits, dass Art. 253

Sch G im V. Abschnitt (Verwertung) des siebenten Titels (Konkursverfahren) eingereicht ist und andererseits, dass nach dem Gesetz eine Abänderung des Kollokationsplanes nur durch den Richter oder die Aufsichtsbehörde erfolgen kann, durch den Richter, wenn Bestand, Rang oder Höhe einer Forderung streitig sind, durch die Aufsichtsbehörde, wenn ein formeller Mangel des Planes gerügt wird. Die Modifikation des Kollokationsplanes zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers kann also nicht durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger geschehen.

Im vorliegenden Falle verfolgte nun Rechtsanwalt S. als Vertreter der Rekurrentin mit seinem Antrage ausschliesslich den Zweck, den K o l l o k a t i o n s p l a n auf einem vom Gesetze nicht vorgesehenen, also von ihm verpönten Wege a b z u ä n d e r n und die in jenem der Rekurrentin eingeräumte Rechtsstellung zu verbessern, indem er einen Beschluss provozierte, wonach der Rekurrentin statt der Konkursdividende der gesamte Forderungsbetrag zugewiesen werden sollte. Hiedurch wäre aber der den andern Gläubigern der V. Klasse zukommende Anteil am Erlös der Konkursaktiven um die Differenz zwischen dem ganzen von der Rekurrentin angemeldeten Forderungsbetrag und der auf diese Forderung entfallenden Dividende verkürzt worden. Dass der angefochtene Beschluss als verkappte Abänderung des Kollokationsplanes aufzufassen ist, ergibt sich übrigens auch daraus, dass der von der Rekurrentin eingeleitete Kollokationsprozess als gegenstandslos erklärt werden müsste, falls der Beschluss als zu Recht bestehend anerkannt würde.

Da aber nach dem Gesagten die zweite Gläubigerversammlung zur Abänderung des Kollokationsplanes nicht kompetent ist, so ist der Beschluss, wonach der Rekurrentin der volle Forderungsbetrag ausgerichtet werden sollte, von der Aufsichtsbehörde mit Recht als gesetzwidrig kassiert worden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

37. Auszug aus dem Entscheid vom 19. September 1918
i. S. Grimm.

Verhältnis von Art. 1 der Kriegsnovelle und Art. 123 und 124 Abs. 2 SchKG.

Nach Art. 1 der Kriegsnovelle kann der Schuldner, auch wenn das Verwertungsbegehren gestellt worden ist, die Hinausschiebung der Verwertung verlangen, wenn er sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen von mindestens einem Achtel der Betreibungssumme an das Betreibungsamt zu Händen des Gläubigers zu leisten und die erste Rate sofort bezahlt. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu Art. 123 des Gesetzes, der es in das Ermessen des Betreibungsamts stellt, ob der Aufschub gewährt werden soll und hebt diesen Artikel für die Geltungsdauer der Kriegsnovelle auf, sofern nicht eine der in Art. 2 der Novelle genannten Forderungen in Frage steht. Immerhin kann das dem Schuldner in Art. 1 ebenda eingeräumte Recht kein unbedingtes sein, in dem Sinne, dass er unter allen Umständen auf der Verschiebung der Verwertung beharren könnte; vielmehr muss dieses Recht zessieren, sobald dadurch die Rechte des Gläubigers auf ein möglichst günstiges Verwertungsergebnis beeinträchtigt werden; denn die Vorschrift des Art. 1 der Novelle ist ebensowohl in seinem als des Schuldners Interesse aufgestellt worden, indem sie vermeiden will, dass der Pfändungs- bzw. Pfandgegenstand zu einem Preise losgeschlagen werden muss, der zu seinem Werte in keinem Verhältnis steht (JAEGER, N. 1 zu Art. 1 der Kriegsnovelle). Hieraus erhellt aber, dass das Pfand sofort verwertet werden kann und soll, wenn durch den Aufschub der von Art. 1 der Novelle verfolgte Zweck sich nicht verwirklichen lässt, insbesondere also dann, wenn der Vollstreckungsgegenstand schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder einen kostspieligen Unterhalt erfordert.